



Fachinformation Tierschutz

Alternativen zum elektrischen Kuhtrainer

Der elektrische Kuhtrainer als Steuerungseinrichtung wird noch in der Mehrzahl der Anbindeställe eingesetzt. Einerseits bleiben so die Läger und die Kühe sauberer, was für den Landwirten weniger Reinigungsarbeit bedeutet. Andererseits bedeutet dies für die Kühe, dass sie in ihrem Verhalten (Körperpflege, Fliegenabwehr, Brunst) deutlich eingeschränkt sind. Daher wird der Kuhtrainer aus ethologischer Sicht als nicht tiergerecht beurteilt und die Tierschutzverordnung verlangt, dass für Rinder keine Standplätze mehr neu mit Elektrobügeln eingerichtet werden (Art. 35 Abs. 3 TSchV). Auch dürfen Elektrobügel nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden (Art. 35, Abs. 4, Bst. b TSchV).

Es geht auch ohne

Verschiedene Labels haben den elektrischen Kuhtrainer bereits seit längerer Zeit verboten. Bei BIOSUISSE ist er seit 2002, bei den KAGfreilandbetrieben seit 1997 aus den Ställen verschwunden. In den Jahren vor diesen Verboten wurde intensiv an der Entwicklung von wirksamen und tierfreundlichen Alternativen zum elektrischen Kuhtrainer gearbeitet. Es wurden Systeme entwickelt, die sich grundsätzlich im Wirkungsprinzip unterscheiden: aktive und passive Steuerungsverfahren.

Seither fanden keine Weiterentwicklungen der Systeme mehr statt, weil die Nachfrage in den letzten Jahren sehr gering war. Einer der Gründe für die geringe Nachfrage dürfte der vermehrte Bau von Laufställen sein, welche die tierfreundliche Alternative zu den Anbindeställen darstellen. Im Folgenden werden die vom BLV im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen bewilligten Alternativen zum elektrischen Kuhtrainer vorgestellt.

Passive Steuerungsverfahren

Diese üben ihre Steuerungsfunktion permanent aus. Beispiele hierfür sind Kopf- und Nackenrohre bzw. Nackenbügel (Abb. 1). Die Vorteile der passiven Steuerungsverfahren liegen in der meist sehr einfachen Montage und vor allem im niedrigen Anschaffungspreis. Die Wirksamkeit ist niedrig bis mittel. Dies bedeutet, dass immer noch mit einer Lägerverschmutzung zwischen 25 und 40 % zu rechnen ist.



Abb. 1: Klappbarer Bügel

Ein weiterer Nachteil sind die begrenzten Einsatzmöglichkeiten: Um Schäden an den Tieren zu vermeiden, dürfen klappbare Rohre oder Bügel nur nach hinten geklappt sein, wenn sich kein Futter in der Krippe befindet (siehe Auflagen zu den Bewilligungen unten). Somit eignen sich derartige Verfahren eher für Jungtiere, Galkühe oder Milchviehbetriebe mit klassischer Portionenfütterung.

Aktives Steuerungsverfahren

Dieses wird nur beim Koten und Harnen wirksam. Die Steuerung erfolgt über einen Sensor in der Schwanzschnur jeder Kuh. Der Sensor erfasst das anhaltende Entlasten der Schwanzschnur beim Kot- und Harnvorgang und leitet dieses Signal an einen Aktor weiter. Der Aktor besteht aus einem pneumatisch bewegten Bügel, der mit einer Drehbewegung die Kuh im Nacken nach hinten drängt (Abb. 2 und 3). Als Vorteil des aktiven Steuerungsverfahrens ist die sehr gute Wirksamkeit anzusehen: Es gelangt kaum noch Harn oder Kot auf das Läger, da die Tiere nach einer Angewöhnungszeit "konditioniert" werden. Dies bedeutet, dass sie schon vor dem Kot- oder Harnvorgang nach hinten zurückweichen, um nicht in Kontakt mit dem Bügel zu kommen. Ein weiterer Vorteil liegt in der grösseren Bewegungsfreiheit für die Kühe im Vergleich mit den passiven Steuerungsverfahren. Die Futteraufnahme ist während des ganzen Tages ohne Einschränkung möglich.

Um die Vorteile sicherzustellen ist unbedingt auf eine korrekte Einstellung der Steuerungsanlage zu achten. Fehlauflösungen beim Schwanz bzw. bei der Fliegenabwehr können durch eine optimierte Elektronik auf ein Mindestmass reduziert werden. Als Nachteil sind die relativ hohen Kosten für die Anschaffung und Installation der Einrichtung anzusehen.



Abb. 2 und 3: Pneumatisch bewegter Bügel in der Ruheposition (links) und beim Zurückdrängen der kotenden Kuh (rechts)

Tabelle: Vergleich von Kuhtraineralternativen

Wirkungstyp	Wirksamkeit	Aufwand/Kosten	Tiergerechtigkeit
Passiv Stopprohre im Kopfbereich	-	niedrig	+
Passiv Nach hinten klappbares Stopprohr oder Bügel im Nackenbereich	0	mittel	+
Passiv Frei pendelnder Bügel im Nackebereich	0	mittel	+
Aktiv Pneumatisch bewegter Bügel mit Drehbewegung	++	hoch	++

- geringe; 0 mittlere, + hohe; ++ sehr hohe

Bewertung der Systeme

Alle Alternativen zum elektrischen Kuhtrainer gewähren der Kuh mehr Bewegungsfreiheit bei der Körperpflege (sich lecken im Rückenbereich, Fliegenabwehr) und beim Brunstverhalten. Dadurch sind auch Vorteile für den Tierhalter absehbar: Es ist einfacher, die Brunst zu erkennen und den richtigen Besamungszeitpunkt zu bestimmen. Voraussetzung für eine tiergerechte Anwendung ist aber immer eine vorschriftsgemäße Montage und Handhabung der Einrichtung (siehe Auflagen zu den Bewilligungen unten). Die passiven Steuerungsverfahren haben den Nachteil, dass sie häufig nicht tierindividuell, sondern nur für ganze Tiergruppen einstellbar sind. Das aktive Steuerungsverfahren lässt sich dagegen sehr gut dem Einzeltier anpassen. Es kann während der Fresszeiten eingeschaltet bleiben und führt somit auch zu einer Reduktion des täglichen Arbeitszeitbedarfs.

Auflagen zur Bewilligung von klappbaren Rohren und Bügeln

- 1) Die Einrichtung muss so eingebaut und betrieben werden, dass die Tiere artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen können (Art. 8 Abs. 1 TSchV) und dass keine Verletzungen auftreten.
- 2) Die bei den verschiedenen Anbindevorrichtungen mit der Bewilligung verbundenen Auflagen sind einzuhalten.
- 3) Die Einrichtung muss unter Berücksichtigung der Tiergrösse, der Länge des Standplatzes sowie der Art der Anbindung so angebracht werden, dass die nach hinten gesteuerten Tiere eine natürliche Stehposition im rechten Winkel der Futterachse einnehmen und dabei mit den Hinterklauen vollständig auf dem Läger stehen können.
- 4) Das Rohr bzw. der Bügel darf nur nach hinten geklappt sein, wenn sich kein Futter in der Krippe befindet.
- 5) Die durch das Rohr bzw. den Bügel auf den Nacken ausgeübten Kräfte dürfen weder kurz- noch längerfristig zu Schäden am Tier führen.
- 6) Die oben aufgeführten Auflagen sind dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

Auflagen zur Bewilligung des pneumatischen Bügels

- 1) Die Einrichtung muss so eingebaut und betrieben werden, dass die Tiere artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen können (Art. 8 Abs. 1 TSchV) und dass keine Verletzungen auftreten.
- 2) Die bei den verschiedenen Anbindevorrichtungen mit der Bewilligung verbundenen Auflagen sind einzuhalten.
- 3) Der auf das Tier einwirkende Teil des Aktorikbügels muss aus einem runden Rohr gefertigt sein, dessen Durchmesser nicht weniger als 2,5 cm betragen darf.
- 4) Durch eine individuelle Positionierung des Aktorikbügels in Abhängigkeit von der Tiergrösse, der Länge des Standplatzes sowie der Art der Anbindung ist das Risiko, dass ein Tier unter dem Bügel eingeklemmt wird, möglichst gering zu halten.
- 5) Nach hinten gesteuerte Tiere müssen eine natürliche Stehposition im rechten Winkel zur Futterachse einnehmen und dabei mit den Hinterklauen vollständig auf dem Läger stehen können.
- 6) Die durch den Bügel auf den Nacken ausgeübten Kräfte dürfen weder kurz- noch längerfristig zu Schäden am Tier führen.
- 7) Der Bügel darf höchstens während 20 Sekunden ununterbrochen auf den Tierkörper einwirken.
- 8) Die oben aufgeführten Auflagen sind dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 8 TSchV

Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

1. Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Art. 35 TSchV

Steuervorrichtungen in Ställen

1. Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Die Ausnahmen sind in den nachfolgenden Absätzen geregelt.
2. Für Rinder dürfen keine Standplätze mehr neu mit Elektrobügeln eingerichtet werden.
4. Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Es sind nur auf das einzelne Tier einstellbare Elektrobügel zulässig.
 - b. Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.
 - c. Es dürfen nur für Elektrobügel geeignete und nach Artikel 7 Absatz 2 TSchG bewilligte Netzgeräte verwendet werden.
 - d. Die Standplatzlänge muss mindestens 175 cm betragen.
 - e. Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten.
 - f. Die Netzgeräte dürfen höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet sein.
 - g. Einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Anschlag zu verschieben.